

gegangen werden können; auch würden andere gesetzliche Massnahmen diesem Misstande kaum steuern können. Zweckmässig erscheint dagegen eine Vereinbarung, die der Bezirksausschuss des Handwerks in Glauchau mit dem dortigen Arbeiterrat und Gewerkschaftskartell getroffen hat. Diese hat folgenden Inhalt: 1. Beide Parteien setzen Ausschüsse ein zur Ueberwachung der Durchführung des Achtstundentages; 2. Jeder Meister hat den Gehilfen oder Arbeiter sofort zu entlassen, der Nebenarbeit leistet; 3. Kein Meister darf einen wegen Nebenarbeit entlassenen Arbeiter oder Gehilfen wieder einstellen; 4. Bei Nebenarbeit betroffene Arbeiter werden aus der Gewerkschaft ausgeschlossen. Das Arbeits- sowie das Wirtschaftsministerium könne den Abschluss entsprechender Vereinbarungen auch an anderen Orten nur empfehlen. Statt mehrerer Ausschüsse wird wohl besser von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite aus ein paritätischer Ausschuss gebildet, auch werden die Arbeitgeber in der Vereinbarung zu verpflichten sein, im Arbeitsvertrage die Nebenarbeit als einen Grund für die sofortige Entlassung zu erklären, wenn dies nicht schon durch Tarifvertrag geschehen ist. Wird ein Verbot der Wiedereinstellung wegen Nebenarbeit entlassener Arbeiter oder Gehilfen vereinbart, so wird wohl für den Fall eine Ausnahme vorzusehen sein, dass der entlassene Gehilfe bei Verweigerung seiner Wiedereinstellung der Erwerbslosenfürsorge zur Last und ein anderer Erwerbsloser des betreffenden Ortes nicht an seiner Stelle eingestellt werden soll. Die unteren Verwaltungsbehörden wollen den Abschluss von Vereinbarungen dieser Art nach Möglichkeit fördern und über den Erfolg in zwei Monaten Bericht erstatten. Nun liegt es am Handwerk selbst, die Beseitigung der nebenberuflichen Tätigkeit energisch in die Hand zu nehmen. Eine wirksame Bekämpfung lässt sich nur unter tätiger Mithilfe der Industrie durchführen. Die Gesellenverbände haben an der Bekämpfung der nebenberuflichen Tätigkeit insofern ein grosses Interesse, als sie eine Durchbrechung des Achtstundentages bedeutet, die Neueinstellung von Gesellen verhindert und im Widerspruch mit der Festsetzung des auskömmlichen Tariflohnes steht. Die Aufnahme des Puschparagrafen in Tarifen hat auch bis jetzt meistens grösstes Entgegenkommen gefunden.

**Aufforderung zur Beteiligung an der 44. Chronometerwettbewerbprüfung.** Die 44. Wettbewerbprüfung für Marinechronometer wird vom 19. Oktober 1920 bis zum 12. März 1921 in der Abteilung IV der Deutschen Seewarte abgehalten werden. Als letzter Tag der Anmeldung von Chronometern (mit Nummernangabe) gilt der 11. Oktober und für die Einlieferung der Instrumente der 14. Oktober d. Js. Die Bedingungen für die Zulassung sind im allgemeinen die gleichen wie im Vorjahre. Unter Chronometern „deutscher Arbeit“ sind jedoch jetzt solche Instrumente zu verstehen, deren Rohwerk in Deutschland angefertigt und deren Zusammensetzung und Feinstellung (Reglage) in Deutschland erfolgt ist. Für die Prüfungsordnung und für die Beurteilung der Chronometer gelten dieselben Bestimmungen wie bei der 43. Wettbewerbprüfung. Wie in früheren Jahren, werden für die sechs besten Chronometer Ermunterungspreise im Betrage von 1200 Mk., 1100 Mk., 1000 Mk., 900 Mk., 800 Mk. und 700 Mk. verteilt werden, falls der Reichstag die hierfür erforderliche Summe bewilligt. Abgesehen von den angegebenen Aenderungen gelten die übrigen in der Aufforderung zu der 43. Wettbewerbprüfung angegebenen Bestimmungen auch für die 44. Wettbewerbprüfung. Besonders bemerkt wird noch, dass eine Ankaufspflicht von Chronometern durch die Deutsche Seewarte in keiner Weise übernommen werden kann. Die Wettbewerbprüfungen werden ausschliesslich im Interesse der Chronometrie abgehalten.

**Die Gebührensätze für Briefe nach dem Ausland.** Die jetzt geltenden Gebührensätze für Briefsendungen nach dem Auslande werden sehr häufig von den Versendern nicht hinreichend beachtet. Im besonderen wird die Einschreibgebühr oft unrichtig berechnet. Diese beträgt allgemein 80 Pf., dagegen ist sie im Verkehr mit dem Freistaat Danzig, Luxemburg, dem Memelgebiet, Oesterreich-Ungarn, Westpolen und nach der ersten Zone des Abstimmungsgebiets Schlesiens auf nur 50 Pf. festgesetzt (wie im Inland). Im Hinblick auf die sehr erheblichen Verluste, die dem Deutschen Reiche durch die Nichtbeachtung der neuen Bestimmungen über die Gebührenerhöhungen im Auslandsverkehr erwachsen, werden in Zukunft die ungenügend freigemachten Sendungen den Absendern, sofern sie zu erkennen sind, zur Vervollständigung der Freigebühr durch die Aufgabepostanstalten zurückgegeben werden. Da hierdurch in der Absendung der Briefe sehr oft Verzögerungen entstehen würden, so liegt es im Interesse des Publikums, die Briefsendungen nach dem Auslande genügend freizumachen. — Ueber die Höhe der Gebühren erteilen sämtliche Postanstalten bereitwilligst Auskunft.

**Die neuen erhöhten Beitragssätze der Invalidenversicherung,** über die wir bereits berichteten, treten am 1. August d. Js. in Kraft. Bis dahin gelten die alten Sätze.

**Gehaltserhöhungen mit rückwirkender Kraft.** Eine durch Tarifvertrag oder Schiedsspruch erfolgte Festsetzung von Gehaltserhöhungen gilt nicht zugunsten bereits ausgeschiedener Angestellter, und zwar in der Regel auch dann nicht, wenn der Gehaltserhöhung eine rückwirkende Kraft beigelegt ist. Diese sehr wichtige Entscheidung des Schlichtungsausschusses Gross-Berlin wird unter anderem wie folgt begründet: „Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muss aber angenommen werden, dass sich die Festsetzung einer Gehaltserhöhung, mag diese durch einen Vertrag oder einen Schiedsspruch erfolgen, immer nur auf die Angestellten bezieht, welche an dem Tage, an dem die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Gehalts begründet wurde, sich in den Diensten

des Arbeitgebers befanden. Eine Ausdehnung einer Gehaltserhöhung auf bereits ausgeschiedene Angestellte kann nur dann angenommen werden, wenn eine entsprechende Bestimmung bei der Festsetzung der Gehaltserhöhung ausdrücklich getroffen ist.

**Postnachnahme ist keine Wertangabe.** In weiten Kreisen der Öffentlichkeit ist noch immer die Ansicht verbreitet, dass, wenn man eine Postsendung unter Nachnahme verschickt, die Post im Falle des Verlustes oder der Beschädigung dafür wie bei einer Wertsendung Ersatz leiste. Dies trifft nicht zu. Die Angabe eines Nachnahmebetrages gilt für die Post nicht als Wertangabe. Nachnahmesendungen werden bei der Post nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn auf ihnen ausserdem noch ein Wert angegeben ist.

**Keine Fahrpreismässigung bei Reisen von Stadtkindern aufs Land.** Wie dem Lichtenberger Wohlfahrtsamt mitgeteilt worden ist, werden in der Zeit vom 29. Juni bis 10. Juli d. Js. von der Eisenbahndirektion Berlin wegen der immer noch beschränkten Betriebsmittel Fahrpreismässigungen zur vorübergehenden Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande nicht bewilligt.

**Haftung der Wach- und Schliessgesellschaft für fahrlässiges Verhalten ihres Wächters.** (Nachdruck verboten.) Ein Unternehmer, der auf seinem Grundstück ein Geschäft betreibt, hatte eine Wach- und Schliessgesellschaft mit der Bewachung des Grundstücks während der Nacht beauftragt, und diese übte die übernommenen Verpflichtungen in der Weise aus, dass sie einem ständigen Wächter die Bewachung des Grundstücks während der Nacht übertrug.

Eines Nachts forderten drei „Arbeiter“ von dem Wächter Einlass, indem sie erklärten, sie seien von dem Grundstückseigentümer beauftragt, in dem Gebäude bestimmte Arbeiten während der Nacht zu verrichten. Der Wächter liess die drei Männer ohne weiteres ein, diese überwältigten ihn und entwendeten durch Einbruch Waren im Werte von 10 000 Mk. Den Ersatz dieses Betrages forderte der Geschädigte im Wege der Klage von der Wach- und Schliessgesellschaft.

Das Kammergericht hatte den Anspruch für gerechtfertigt erachtet, indem es sich dahin aussprach, hier liege eine grobe Fahrlässigkeit des Wächters vor, für die zweifellos die Gesellschaft aufzukommen habe.

Die Gesellschaft machte in ihrer Revision gegen dieses Urteil geltend, von einer groben Fahrlässigkeit des Wächters könne keine Rede sein. Denn hätte er die Verbrecher nicht eingelassen, so würden sie seinen Widerstand durch einen Angriff beseitigt oder den Wächter kurze Zeit danach während seines Rundganges um das Gebäude niedergeschlagen und so doch ihren Zweck erreicht haben.

Das Reichsgericht hat indessen das Urteil der Vorinstanz lediglich bestätigt. Mit Recht, so heisst es in den Gründen, ist gegen den Angestellten der beklagten Gesellschaft der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit erhoben. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist im Gesetz nicht näher bestimmt, aber immer dann erfüllt, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt worden ist. Das Verhalten des Wächters, der die drei Leute ohne jede Sicherungsmassregel einliess, lässt aber jede Vorsicht vermissen und wird daher mit Recht als grob fahrlässig bezeichnet. — Ob die Verbrecher, wenn der Wächter sie nicht eingelassen hätte, möglicherweise auf andere Weise in das Geschäft eingedrungen wären, braucht nicht erörtert zu werden, da dieser Fall in der Tat doch nicht eingetreten ist. (Reichsger. III. 90/19.)

**Der Mangel an Uhrmachersgehilfen in Australien** soll in Australien nach folgendem Plane der Uhrmacher beseitigt werden: Knaben, welche das letzte Jahr die Schule besuchen, gehen in jeder Woche an einigen Nachmittagen zur Technischen Schule nach Sydney, um Unterricht in der Theorie und Praxis der Uhrmacherei zu nehmen. Die Uhrmacherei wird zu einem Teil des Schulprogrammes gemacht. In dieser Weise soll das System der öffentlichen Volksschule und der Technischen Schule zusammenwirken. Die letztere beschränkt sich nicht allein auf die Uhrmacherei, sondern lehrt zahlreiche andere Gegenstände, wie es Technische Schulen tun. Nach dem einjährigen Besuche der Technischen Schule kann der Schüler seine Lehrzeit bei einem tüchtigen Uhrmacher beginnen, und es wird Sorge getragen werden, dass des Schülers ununterbrochene Unterweisung nicht vernachlässigt wird. Der Besuch der Technischen Schule wird einem Jahre Lehrzeit gleich geachtet. Am Ende des Jahres auf der Schule kann der Lehrling die Uhrmacherei weiter betreiben oder auch nicht, ganz wie er will; und er wird genau wissen, ob die Uhrmacherei sein Lebensberuf sein kann. Er ist auch noch jung genug, jeden anderen Beruf zu ergreifen, wenn ihm die Uhrmacherei nicht zusagt, und etwas Wissen von der Uhrmacherei wird ihm in jedem Berufe nützlich sein. — Denselben Mangel an brauchbaren Uhrmachersgehilfen finden wir auch in Amerika und England.

**Eskimofrauen und Schmuck.** Der Tod des amerikanischen Polarforschers Peary ruft die Erinnerung an seine interessante Meldung aus dem Nordlande zurück, dass Eskimofrauen starke Gegner des Tragens von Ringen und anderem Schmuck sind. Anders als die Damen der zivilisierten Länder ziehen es die Eskimofrauen vor, solche Artikel der Schmuckbranche zur Dekoration der Wände ihrer Zelte und Häuser zu benutzen. Ein amerikanischer Gelehrter, der sich schriftstellerisch mit dem Tragen der Ringe bei den Frauen aller Nationen der Erde befasste, schrieb im Jahre 1916 an Peary, um sich darüber zu vergewissern, und erhielt von ihm, nach Jewellers Cirkular, folgende Antwort: „In Beantwortung Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass ich keinen Fall